

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte costituzionale (Italien), eingereicht am 26. Januar 2017 —  
M. A. S., M. B.**

**(Rechtssache C-42/17)**

(2017/C 195/14)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte costituzionale

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

M. A. S., M. B.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 325 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der Strafrichter verpflichtet ist, eine nationale Verjährungsvorschrift, die der Verfolgung einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegensteht oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des Staates vorsieht, auch dann unangewendet zu lassen, wenn es für diese Nichtanwendung keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage gibt?
2. Ist Art. 325 Abs. 1 und 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dahin auszulegen, dass der Strafrichter verpflichtet ist, eine nationale Verjährungsvorschrift, die der Verfolgung einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegensteht oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des Staates vorsieht, auch dann unangewendet zu lassen, wenn die Verjährung nach der Rechtsordnung des Mitgliedstaats Teil des materiellen Strafrechts ist und unter das Legalitätsprinzip fällt?
3. Ist das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 8. September 2015, Taricco, C-105/14, dahin auszulegen, dass der Strafrichter verpflichtet ist, eine nationale Verjährungsvorschrift, die der Verfolgung einer beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen entgegensteht oder für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union kürzere Verjährungsfristen als für die Betrugsfälle zum Nachteil der finanziellen Interessen des Staates vorsieht, auch dann unangewendet zu lassen, wenn diese Nichtanwendung mit den wichtigsten Grundsätzen des Verfassungsrechts des Mitgliedstaats oder mit den in der Verfassung des Mitgliedstaats anerkannten unveräußerlichen Grundrechten unvereinbar ist?

---

**Rechtsmittel der Verus Eood gegen das Urteil des Gerichts (Neunte Kammer) vom 7. Juli 2016 in der  
Rechtssache T-82/14, Copernicus-Trademarks gegen Amt der Europäischen Union für geistiges  
Eigentum (EUIPO), eingelegt am 23. Februar 2017**

**(Rechtssache C-101/17 P)**

(2017/C 195/15)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführerin:* Verus Eood (Prozessbevollmächtigter: C. Pfitzer, Rechtsanwalt)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Maquet

**Anträge**

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

— Die Entscheidung T-82/14 vollständig für nichtig zu erklären.

hilfsweise: Die Entscheidung T-82/14 für nichtig zu erklären und, aufgrund verfälschter Tatsachen in der Entscheidung, an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

— Der Beklagten die Kosten des Verfahrens in allen Instanzen aufzuerlegen.

### **Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente**

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

- 1) Verletzung der Verordnung Nr. 207/2009 vom 26.Feb. 2009 <sup>(1)</sup>, insbesondere von Artikel 52 der Unionsmarkenverordnung (Gemeinschaftsmarkenverordnung)
- 2) Verletzung der Verordnung Nr. 207/2009 vom 26.Feb. 2009, insbesondere von Artikel 75 der Unionsmarkenverordnung (Gemeinschaftsmarkenverordnung)
- 3) Verletzung der Verordnung Nr. 207/2009 vom 26.Feb. 2009, insbesondere von Artikel 76 der Unionsmarkenverordnung (Gemeinschaftsmarkenverordnung)
- 4) Verletzung der Judikatur des EuGH zur „Bösgläubigen Markenmeldung“
- 5) Verletzung des „Grundrechte-Katalogs“ des EuGH
- 6) Verletzung von Völkerrecht, nämlich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums
- 7) Verletzung von Völkerrecht, nämlich des TRIPS-Abkommens (Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums)
- 8) Verletzung von Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EGC)
- 9) Verletzung von Artikel 17 (2) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- 10) Verletzung von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- 11) Verletzung von Art. 17 der „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948“
- 12) Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und der dazugehörigen Zusatzprotokolle, insbesondere Artikel 1 des Protokolls Nr. 1
- 13) Verletzung von Artikel 6 EMRK — Recht auf ein faires Verfahren, insbesondere in Zusammenhang mit verfälschte, unwahre Tatsachen-(Feststellungen), Unterstellungen, Falschbeschuldigungen, Anschwäzungen, üble Nachreden, Verleumdungen

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia del País Vasco (Spanien), eingereicht am 21. März 2017 — José Luis Cabana Carballo/Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) und Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)**

**(Rechtssache C-141/17)**

(2017/C 195/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia del País Vasco

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: José Luis Cabana Carballo

Rechtsmittelgegner: Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS) und Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)